

# SATZUNG

## §1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**Badminton-Verein Gifhorn von 1968 e.V.**

Sitz des Vereins ist Gifhorn. Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen an.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn eingetragen.

## §2

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres (erstmalig am 01.07.2010) und endet am 30.06. des Folgejahres.

## §3

### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Badminton-Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

## §4

### **Steuerbegünstigung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Ein Antrag für eine Aufwandsentschädigung ist durch ein Vorstandsmitglied oder den Vorstand fristgerecht zu stellen.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## §5

### **Mitgliedschaft**

Die Zugehörigkeit zum Verein kann durch Einzelmitgliedschaft erworben werden. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren müssen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen. Sofern ein Verfahren zur elektronischen Unterschrift bereitsteht, kann der Antrag zur Aufnahme bzw. das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

Der erweiterte Vorstand kann die Aufnahme nur in begründeten Fällen ablehnen. Der Antragsteller kann wegen einer ablehnenden Entscheidung den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet sodann endgültig.

## §6

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

## §7

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Ende eines Quartals erklärt werden. Er ist einem Vorstandsmitglied schriftlich (auch E-Mail) mitzuteilen. Mit der Wirksamkeit des Austrittes erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Der erweiterte Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen einen Austritt bereits zu einem früheren Zeitpunkt zuzulassen.

## §8

### **Ausschluss**

Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als solches Verhalten gilt vor allem:

- Grobe Missachtung der Vereinssatzung oder von Vereinsbeschlüssen oder Vereinsinteressen,
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten und Zahlungsver säumnis trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Berufung an den Ehrenrat des Vereins zu. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen ab Einlegung der Berufung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen sämtliche Rechte als Vereinsmitglied.

Im Übrigen gelten für den Ausschluss die Satzungsbestimmungen über den Austritt.

## §9

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Durch Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand kann ein Mitglied seine Mitgliedsrechte beschränken (fördernde

Mitgliedschaft). Ein förderndes Mitglied kann nicht am Trainingsbetrieb, an Punktspielen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen und alle übrigen Mitgliedsrechte werden hiervon nicht berührt.

Wahlberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Jugendliche ab 16 Jahren. Bei der Wahl des Jugendwartes sind sämtliche Mitglieder wahlberechtigt. Die Wählbarkeit in den Vorstand beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

## §10

### **Aufnahmegebühr und Beitrag**

Aufnahmegebühr und Beitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist vierteljährlich im 1. Quartalsmonat fällig. Nach Möglichkeit sollte das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilen.

In besonders begründeten Fällen kann der erweiterte Vorstand Aufnahmegebühr und Beiträge stunden, mindern oder ganz erlassen.

## §11

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- erweiterter Vorstand,
- Ehrenrat.

## §12

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt und ist spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorstand mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen durch Zeitungsanzeige, Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift / E-Mail-Adresse einzuberufen. Bei Einladung per Brief gilt zur Wahrung der Frist das Datum der Absendung der Einladung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Form und Frist einzuberufen, wenn mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl der Mitglieder jederzeit beschlussfähig.

Der 1. Vorsitzende des Vereins übernimmt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Der Vorsitz in der Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden. Für die Zeit der Wahl des 1. Vorsitzenden hat die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

Die Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Sämtliche Beschlüsse – mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins – werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen zählen bei Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Eine Änderung der Satzung kann nur durch Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Inhalt des Protokolls ist am Ende der Mitgliederversammlung zu verlesen. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

### §13

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes von Vorstand und erweitertem Vorstand, insbesondere Vorlage des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung von Vorstand und erweitertem Vorstand,
- Entscheidung über den Haushaltsplan
- Entscheidung über die eingegangenen Anträge,
- Entscheidung über Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- Wahl zweier Kassenprüfer,
- Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates,

## §14

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender,
- sportlicher Leiter,
- Kassenwart.

Zur Sicherung einer ausgewogenen Vorstandsarbeit sind zusätzlich zu wählen und mit Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen zu beteiligen (erweiterter Vorstand):

- Jugendwart,
- Pressewart,
- Schriftführer,
- stellvertretender Vorsitzender.

Ämter des erweiterten Vorstandes können in Personalunion mit anderen Vorstandsfunktionen besetzt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

## §15

### **Aufgaben des Vorstandes**

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein. Im Übrigen obliegt dem erweiterten Vorstand die Leitung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes arbeiten auf kollegialer Basis zusammen.



Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. In dieser dürfen dem erweiterten Vorstand auch Disziplinarrechte zugewiesen werden. Für alle Disziplinarmaßnahmen muss dem Mitglied ein Beschwerderecht eingeräumt werden. Über solche Beschwerden entscheidet der Ehrenrat endgültig.

## §16

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.

Der Ehrenrat hat im Falle des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand das Entscheidungsrecht im Berufungsverfahren. Er soll im Übrigen bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern tätig werden.

Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.

## §17

### **Amtsdauer**

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Tritt eine dieser Personen zurück oder kann sein Amt nicht weiter ausüben, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer in dieses Amt gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode verlängert sich die Amtsdauer automatisch bis zur Neu- oder Wiederwahl. Das Recht, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand sowie die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands zu wählen, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf unbestimmte Zeit gewählt.

## §18

### **Auflösung**

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich mindestens dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dazu entscheiden.

## §19

### **Vermögensverteilung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gifhorn mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und der Jugendziehung zu verwenden.

## §20

### **Schlussbestimmung**

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 in Gifhorn beschlossen und ersetzt die alte Fassung vom 14. März 2003.